OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-653395/8/KH**

Datum:
**Linz, 1. April 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 24. Jänner 2025, GZ: PAD/24/02064249/003/VW, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Austausch des Führerscheins nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

# B E S C H L U S S

**I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 24. Jänner 2025, GZ: PAD/24/02064249/003/VW, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (im Folgenden: belangte Behörde), den Antrag der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) auf Erteilung einer Lenkberechtigung im gleichen Umfang wie einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) mit der Begründung ab, dass es sich bei dem von der Bf vorgelegten Führerschein um ein Fantasieprodukt handle, das kein amtlich ausgegebenes Original-Dokument darstelle. Dieses könne somit nicht zum Nachweis einer bestehenden ausländischen Lenkberechtigung anerkannt werden, weshalb berechtigte Bedenken an der Verkehrszuverlässigkeit der Bf bestanden hätten.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass in B__ nunmehr alle Dokumente elektronisch anzufordern seien, egal ob Geburtsurkunde, Führerschein oder Reisepass. Es gäbe eine eigene App der Regierung, der Führerschein sei online in der App anzufordern und selbst im Druckershop auszudrucken, es sei ein Originaldokument. Die Bf habe im September 2024 in B__ einen Führerschein-Auffrischungskurs gemacht und sich dort auch einen internationalen Führerschein ausstellen lassen. In B__ sei der Führerschein nun über die Online-App eCitizen jährlich neu zu beantragen. Vorgelegt wurden eine Bestätigung der C__ für den Führerscheinauffrischungskurs und eine Kopie des Führerscheins, welcher vom Landeskriminalamt Oberösterreich als Fantasieprodukt eingestuft wurde.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden dem Verwaltungsgericht von der Bf eine Bestätigung des NTSA - National Transport and Safety Authority (Verkehrsministerium) vom 7. Februar 2025 und eine Bestätigung des Ministry of Foreign and Diaspora Affairs, State Department of Foreign Affairs (Außenministerium) vom 27. Februar 2025 vorgelegt. Mit ersterer wird bestätigt, dass die Bf Inhaberin der Lenkberechtigung mit der Führerscheinnummer RVP 104, National ID Nr. 27685760 ist, dass die Lenkberechtigung erstmals am 30. Dezember 2009 erteilt wurde, derzeit gültig ist und am 24. Juli 2025 ablaufen wird. Weiters wird bestätigt, dass die Lenkberechtigung der Bf bislang nicht entzogen bzw. suspendiert wurde. Mit Schreiben des kenianischen Außenministeriums vom 27. Februar 2025 wurde die Echtheit des erwähnten Schreibens des NTSA vom 7. Februar 2025 bestätigt.
4. Im Behördenverfahren erfolgte am 8. Oktober 2024 eine ärztliche Untersuchung der Bf gemäß § 8 FSG, wobei das daraufhin erstattete Gutachten ergab, dass die Bf gemäß § 8 FSG geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angeführten Gruppen (B) ist. Eine praktische Fahrprüfung wurde von der Bf nicht absolviert.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, Rückfrage beim Landeskriminalamt betreffend die Beurteilungsgrundlagen für die urkundentechnische Untersuchung bzw. den dazu erstatteten Bericht vom 9. Jänner 2025 sowie Ersuchen der kenianischen Botschaft in Österreich um Kontaktaufnahme mit den zuständigen Ministerien in B__ zur Verifizierung des von der Bf vorgelegten Führerscheins.

Nach Vorlage der im Sachverhalt erwähnten Dokumente geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die Bf über eine in B__ ausgestellte gültige Lenkberechtigung in jenem Umfang wie vom D__ mit Schreiben vom 7. Februar 2025 bestätigt verfügt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 23. (3) Dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:
1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, daß die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht."

2. Rechtliche Beurteilung:

Unter Hinweis auf die mittlerweile vorliegende Bestätigung des kenianischen Verkehrsministeriums vom 7. Februar 2025 ist entgegen den Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides davon auszugehen, dass die Bf nachgewiesen hat, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung eine ausländische Lenkberechtigung iSd § 23 Abs. 3 Z 1 FSG besessen hat.

§ 23 Abs. 3 FSG erfordert allerdings auch das Vorliegen weiterer, unter § 23 Abs. 3 Z 1 bis 5 leg. cit. angeführten Voraussetzungen, wobei bislang nur eine ärztliche Untersuchung gemäß § 8 FSG durchgeführt wurde. Im Hinblick auf die weiteren Voraussetzungen wurden seitens der belangten Behörde noch keine Ermittlungsschritte gesetzt.

Gemäß § 23 Abs 3 Z 3 und 4 FSG ist Grundvoraussetzung für eine Erteilung der Lenkberechtigung, dass der Führerscheinwerber verkehrszuverlässig ist und seine fachliche Befähigung durch Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung nachgewiesen hat. Diesbezüglich sind somit sämtliche wesentlichen Ermittlungsschritte unterblieben.

Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

§ 23 Abs 3 FSG sieht wie erwähnt neben dem Vorliegen einer ausländischen Lenkberechtigung noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung vor, welche von der belangten Behörde noch nicht erhoben und geprüft wurden. Es handelt sich dabei um Ermittlungen, die das

Verwaltungsgericht aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Organisation einer praktischen Fahrprüfung, falls erforderlich, nicht durchführen kann. Auch die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit kann durch die Wohnsitzbehörde wesentlich leichter und rascher durchgeführt werden, weil ihr alle erforderlichen Informationen unmittelbar vorliegen.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des weiteren maßgeblichen Sachverhaltes und Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf von der belangten Behörde aufgrund des Vorhandenseins spezialisierter Abteilungen bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Gleiches gilt für die Organisation und Durchführung der praktischen Fahrprüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung, die das Landesverwaltungsgericht nicht vornehmen kann, wenn diese im vorliegenden Fall von der Bf abzulegen ist. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist insofern nicht ersichtlich, dass die diesbezügliche Sachverhaltsermittlung im Beschwerdeverfahren eine Kostenersparnis oder eine Beschleunigung des Verfahrens bewirken könnte – es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Verwaltungsgericht.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 28 Abs. 3 letzter Satz FSG, nach dem die Behörde im Fall einer Aufhebung und Zurückverweisung an die rechtliche Beurteilung gebunden ist, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37

und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 10.09.2014, Ra 2014/08/0005, 26.05.2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing